

Inhalt

In den Feldern 341_/345_ werden die Parallelsachtitel (PST) in Vorlageform erfasst.

Ausführungsbestimmungen

Als PST wird die Fassung des Hauptsachtitels in einer anderen Sprache und/oder Schrift bezeichnet (vgl. RAK-WB § 28,4 und 5). PST werden in der ZDB immer nur mit einer OG angegeben, auch wenn ein Gesamtwerk mit Unterreihen vorliegt. Zur Behandlung paralleler sachlicher Benennungen von Unterreihen s. [360_](#).

Es werden bis zu zwei PST angegeben. Als erster PST ist immer der in der Vorlage auf den HST folgende bzw. der typographisch hervorgehobene einzugeben.

Weitere PST werden als Nebentitel behandelt und in [505_](#) erfasst.

Als zweiter PST ist der in der Vorlage auf den ersten PST folgende zu erfassen. Wurde der erste PST jedoch auf Grund der Typographie bestimmt und ist er nicht der auf den HST nächstfolgende, ist als zweiter PST der auf den HST folgende zu erfassen.

Die Angabe von PST berücksichtigt den gesamten Erscheinungszeitraum eines Werkes und gibt nicht den punktuellen Stand der Vorlage zur Zeit der Titelaufnahme wieder. Deshalb können vorhandene PST durch neuere Fassungen ersetzt werden.

In [507_](#) kann in diesen Fällen die zeitweilige Geltungsdauer des PST angegeben werden, z.B.:

507_ Parallelsacht. 1.1990 – 9.1998: ...

Bei einem später hinzutretenden PST kann auf seinen Erscheinungsbeginn ebenfalls in [507_](#) hingewiesen werden, z.B.:

507_ Parallelsacht. ab 15.1954

PST in entlegenen Sprachen werden nicht ergänzt.

Liegen bei einer Veröffentlichung sowohl der HST als auch beide PST in entlegenen Sprachen vor, so kann ein später hinzutretender PST in einer bekannteren Sprache als NST in [505_](#) ergänzt werden.

Hinweis

In der ZDB werden Parallelsachtitel in der Regel **unabhängig von ihrem Vorkommen** auf der Haupttitelseite (RAK-WB § 126,2) oder sonstigen Stellen der Vorlage (RAK-WB § 162,1) **unterschiedslos** im Bereich der Sachtitelangabe **erfasst**.